

## Anmeldung für den ersten Wahlgang (Wahlvorschlag § 29a GPR)

Gesamterneuerungswahl       Ersatzwahl

Zu wählende Behörde / Kommission	Gemeinderat
Erster Wahlgang vom	18. Mai 2025
Partei / Gruppierung	

### Kandidatin / Kandidat

Familienname, Vorname(n)	Geburtsjahr	Heimatort	Adresse (Strasse und Hausnummer)
Telefonnummer	E-Mailadresse*		

\*für Mitteilung des Wahlergebnisses

Die / der als Kandidatin / Kandidat für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission erklärt mit ihrer / seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

### Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (mindestens 10 gültige)

Vorstehend genannte Kandidatin / genannter Kandidat wird von folgenden stimmberechtigten Personen vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsjahr	Adresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

## Stimmrechtsbescheinigung

Die Stimmregisterführerin bzw. deren Stellvertreterin bescheinigt hiermit, dass die vorstehende \_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Bergdietikon ausüben.

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

---

## Empfangsbestätigung

Die Gemeindeschreiberin bzw. deren Stellvertreterin bestätigt hiermit den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

---

### Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

#### § 29a

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen im Allgemeinen bis zum 58., bei Wahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten bis zum 65., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Fristen ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

<sup>1bis</sup> Personen, die in verschiedenen Wahlkreisen oder auf mehreren Wahlvorschlägen desselben Wahlkreises gleichzeitig für die gleiche Funktion kandidieren, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

<sup>2</sup> Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

<sup>3</sup> Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

<sup>3bis</sup> Die Namen der als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident kandidierenden Personen sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist beziehungsweise der Nachmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

<sup>4</sup> Die Bekanntmachung, die Einreichungsstelle sowie der Inhalt und die Gestaltung der Wahlvorschläge werden in der Verordnung geregelt.

#### § 30a

<sup>1</sup> Sind weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.

<sup>2</sup> Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.

<sup>3</sup> Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen.

### Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)

#### § 21b

<sup>1</sup> Die Anmeldungen der Kandidaturen sind bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden der zuständigen Gemeindekanzlei, bei den übrigen Wahlen der Staatskanzlei einzureichen.

<sup>2</sup> Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindewahlen die Strasse und Hausnummer, bei den übrigen Wahlen den Wohnort der Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben.

#### 21c

<sup>1</sup> Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 und gegebenenfalls dem Vermerk «bisher» nach Anzahl Amtsjahren absteigend auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet.

<sup>2</sup> Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es hat im ersten Wahlgang den Hinweis zu enthalten, dass nicht nur die angemeldeten, sondern alle Stimmbürger im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind. Im zweiten Wahlgang ist der Vermerk anzubringen, dass nur die angemeldeten Stimmbürger wählbar sind.